

# Satzung des Isartalvereins e.V. München

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Isartalverein e.V. München“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck,
  - jeder Verletzung der Interessen der Einwohnerschaft Münchens und der am Isarlauf gelegenen Orte an diesen landschaftlichen Schönheiten mit Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange entgegenzutreten.
  - Maßnahmen zur Reinhaltung der Isar und ihrer Zuflüsse, den Schutz und die Pflege des Isartales und seiner Umgebung und die Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten für die Allgemeinheit zu fördern.
  - sich für die Zugänglichkeit des Isartales und seiner Umgebung für die Allgemeinheit einzusetzen.
  - die Bevölkerung mit Wort und Bild über die landschaftlichen Schönheiten des Isartales und seiner Umgebung zu informieren.
  - das Interesse am Isartal und seiner Umgebung in allen Bevölkerungskreisen weiter zu verbreiten.
  - das Verhalten der Öffentlichkeit gegenüber dem Isartal und seiner Umgebung im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes zu beeinflussen.
  - Veröffentlichungen über das Isartal und seine Umgebung und seine besondere Flora und Fauna herauszugeben, Vorträge und Führungen zu veranstalten und sich an Ausstellungen über das Isartal und seine Umgebung, insbesondere auch für die Jugend, zu beteiligen.
- (2) Zum Erreichen des Satzungszwecks sollen vor allem Grundstücke von besonderer Bedeutung für Natur- und Umweltschutz gepachtet oder erworben, Rad- und Wanderwege unterhalten und beschildert, Wanderführer herausgegeben und Einrichtungen unterstützt werden, die sich die Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des Isartals zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für sat-

zungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Auch Kommunen und Verbände können die Mitgliedschaft erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vom Ausschuss in seiner nächsten Sitzung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss von Vorstand und Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird zum folgenden Monatsende wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung und muss mindestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses des Ausschusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden weder geleistete Mitgliedsbeiträge noch Spenden erstattet.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Erfolgt kein Beschluss, bleibt es bei dem bisherigen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung im Voraus gebührenfrei auf das Konto des Vereins einzubezahlen. Der Beitrag kann durch Spenden erhöht werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand und Ausschuss**

(1) Der Vorstand und Ausschuss führen die Geschäfte des Vereins. Der Ausschuss besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung, soweit dieselben nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er besteht aus mindestens zwölf und höchstens achtzehn Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ehrenvorsitzende gehören automatisch dem Ausschuss an. Der Ausschuss hat das Recht, bis zu sechs weitere Ausschussmitglieder zu wählen (Recht der Kooptierung). In den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Ausschusssitzungen werden die in § 2 der Satzung festgelegten Ziele des Vereins durch Mehrheitsbeschlüsse umgesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandes. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese Bestimmung beschränkt die Vertretungsmacht nicht gegen Dritte.

(3) Der Vorstand ist unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ausschusses zur Vornahme aller den Verein betreffenden Rechtshandlungen berechtigt. Er ist aber, soweit Rechtshandlungen in Frage kommen, die den Verein nicht unwesentlich belasten, verpflichtet, die Genehmigung des Ausschusses einzuholen.

(4) Der Vorstand wird vom Ausschuss für die Dauer von drei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei Ausscheiden während der Amtszeit wird ein neues Vorstandsmitglied vom Ausschuss in der nächsten Sitzung des Ausschusses für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(5) Daneben hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
- Festlegung der Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung.

- Leitung der Geschäftsstelle, Verwaltung der Grundstücke und des Vermögens im Einvernehmen mit dem Ausschuss.
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichts.

(6) Von jeder Sitzung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Schriftführer/in wird jeweils vor Sitzungsbeginn bestimmt.

(7) Die Ämter der Ausschussmitglieder und der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

Der/die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die im Einvernehmen mit dem Ausschuss festzulegen ist. Der Verein kann für die Geschäftsstelle und sonstige satzungsgemäße Aufgaben bezahlte Mitarbeiter/innen einstellen.

## **§ 6 a Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses haften dem Isartalverein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Gleiches gilt für Vereinsmitglieder, soweit sie unentgeltlich für den Verein tätig sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Ausschuss oder dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Behandlung des Jahresberichts des Vorstands
2. Behandlung der Anträge des Ausschusses
3. Behandlung des Kassenberichts und der Jahresabrechnung
4. Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
6. Änderungen der Satzung (§ 7 Abs. 4)
7. Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 1)
8. Wahl der Ausschussmitglieder (§ 6 Abs. 1)

(2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Verhandlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 37 Abs. 1 BGB), oder wenn der Vorstand in Absprache mit dem Ausschuss die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt.

(4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

## **§ 8 Rechnungsprüfung und Jahresrechnung**

Der Vorstand hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehörende Mitglieder auf drei Jahre als Kassenprüfer/in. Sie haben den Kassenbericht und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung binnen eines Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 Satz 2 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung aus einem anderen Grunde oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(3) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen (Barmittel und Wertpapiere) anteilig der Mitgliederzahlen an die Stadt München und die Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Vereins sind. Die vorhandenen Grundstücke und Gebäude werden den Städten und Gemeinden übertragen, auf deren Gemarkung diese sich befinden, die das Vermögen und die Grundstücke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne dieser Satzung) zu verwenden haben. Die Grundstücke dürfen nicht bebaut werden, dies muss vor der Übertragung gesichert werden.

Der Vorstand bzw. der Ausschuss wird bevollmächtigt, vom Finanzamt oder Registergericht gewünschte Änderungen in die Satzung einzuarbeiten.

Die Satzung wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.11.2017.